

# Erklärung zu den Grundsätzen der Anlagepolitik, Veröffentlichungen gemäß § 134b und § 134c AktG sowie der Offenlegungsverordnung

## Regulatorische Offenlegungen der Mercer Pensionsfonds AG

Stand: 20. Februar 2025



1. Präambel.....	1
2. Erklärung zu den Grundsätzen der Anlagepolitik .....	3
2.1. Kapitalanlageprozess und Kapitalanlagestrategie .....	3
2.1.1. Zielsetzung der Kapitalanlage.....	3
2.1.2. Festlegung der strategischen Anlagenallokation.....	3
2.1.3. Implementierung der Kapitalanlagestrategie.....	3
2.1.4. Risikomanagement und Risikosteuerung.....	4
2.1.5. Nachhaltigkeit.....	6
2.2. Überwachung der Grundsätze der Anlagepolitik.....	7
2.3. Kapitalanlagestrategie der einzelnen Sicherungsvermögen.....	7
2.4. Gültigkeit und regelmäßige Überprüfung der Anlagepolitik .....	8
3. Offenlegungspflichten gem. §§ 134b und 134c AktG .....	9
3.1. Umsetzung der Mitwirkungspolitik bei Portfoliogeschäften, Mitwirkungsbericht und Abstimmungsverhalten (Veröffentlichung nach § 134b AktG).....	9
3.2. Anlagestrategie und Vereinbarungen mit den Vermögensverwaltern (Veröffentlichung nach § 134c AktG).....	9
4. Nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten nach Offenlegungs- und Taxonomie- Verordnung.....	10
4.1. Transparenz bei den Strategien für den Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken (gemäß Artikel 3 EU-Offenlegungs-verordnung).....	10
4.2. Keine Berücksichtigung nachteiliger Auswirkungen der Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren .....	10
4.3. Transparenz der Vergütungspolitik im Zusammenhang mit der Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken (gemäß Artikel 5 EU-Offenlegungsverordnung).....	11

## Abschnitt 1

# Präambel

Diese Veröffentlichung

- beschreibt die Grundsätze der Anlagepolitik der Mercer Pensionsfonds AG (im Folgenden: Mercer Pensionsfonds) gemäß § 239 Abs. 2 VAG (Abschnitt 2),
- kommt den Offenlegungspflichten nach § 134b und § 134c AktG nach (Abschnitt 3),
- erfüllt die Offenlegungspflichten für nachhaltigkeitsbezogene Informationen gemäß der Offenlegungs- sowie der Taxonomieverordnung der EU (Abschnitt 4).

Nach § 239 Abs. 2 VAG haben die Pensionsfonds der Aufsichtsbehörde spätestens vier Monate nach Ende eines Geschäftsjahres sowie unverzüglich nach einer wesentlichen Änderung der Anlagepolitik eine Erklärung zu den Grundsätzen ihrer Anlagepolitik vorzulegen. Die Erklärung muss folgende Angaben enthalten:

- das Verfahren zur Risikobewertung und zur Risikosteuerung,
- die Strategie in Bezug auf den jeweiligen Pensionsplan, insbesondere die Aufteilung der Vermögenswerte je nach Art und Dauer der Altersversorgungsleistungen,
- wie die Anlagepolitik ökologischen, sozialen und die Unternehmensführung betreffenden Belangen Rechnung trägt.

In der durch die BaFin veröffentlichten Auslegungsentscheidung zur Erklärung zu den Grundsätzen der Anlagepolitik gemäß §§ 234i, 239 Abs. 2 VAG vom 24. April 2020 wurden diese Erklärungspflichten konkretisiert.

Darüber hinaus sind die Pensionsfonds als institutionelle Anleger verpflichtet, nach § 134b AktG die Mitwirkungspolitik in den Portfoliogesellschaften öffentlich zugänglich zu machen, und dabei insbesondere folgende Punkte zu beschreiben:

- die Ausübung von Aktionärsrechten, insbesondere im Rahmen ihrer Anlagestrategie,
- die Überwachung wichtiger Angelegenheiten der Portfoliogesellschaften,
- der Meinungsaustausch mit den Gesellschaftsorganen und den Interessenträgern der Gesellschaft,
- die Zusammenarbeit mit anderen Aktionären sowie
- der Umgang mit Interessenkonflikten.

Ferner ist nach § 134c AktG offenzulegen, wie die gewählte Anlagestrategie dem Profil und der Laufzeit der Verbindlichkeiten entspricht und wie sie zur mittel- bis langfristigen Wertentwicklung der Vermögenswerte beiträgt.

Des Weiteren sind Pensionsfonds als Einrichtung der betrieblichen Altersversorgung gemäß Artikel 2 der EU-Offenlegungsverordnung (EU-Verordnung 2019/2088) als Finanzmarktteilnehmer klassifiziert und damit verpflichtet, nachhaltigkeitsbezogene Informationen gemäß der Artikel 3 bis 5 der Offenlegungsverordnung zu veröffentlichen, insbesondere zur Berücksichtigung von Nachhaltigkeitskriterien in den Grundsätzen der Anlagepolitik. Diese Vorgaben wurden durch die EU-Taxonomieverordnung (EU-Verordnung

2020/852) sowie durch die EU-Verordnung zur Ergänzung der EU-Offenlegungsverordnung im Hinblick auf technische Regulierungsstandards (EU-Verordnung 2022/1288) entsprechend ergänzt und weiter konkretisiert.

Der Mercer Pensionsfonds ist als Durchführungsweg im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung ausgestaltet und ermöglicht Unternehmen eine Ausfinanzierung von Direktzusagen und Unterstützungskassenzusagen. Der Mercer Pensionsfonds übernimmt dabei als nicht-versicherungsförmiger Pensionsfonds keine Leistungsgarantie. Diese obliegt dem jeweiligen Trägerunternehmen. Für die auf den Mercer Pensionsfonds übertragenen Ansprüche auf betriebliche Altersversorgung gelten weiterhin die Bedingungen der vom Trägerunternehmen erteilten Versorgungszusagen. Dies gilt auch für die Form der Erbringung der Leistungen (laufende Rente, Kapital- oder Ratenzahlung).

Die Anlagepolitik des Mercer Pensionsfonds berücksichtigt die für die Pensionsfonds relevanten rechtlichen und regulatorischen Rahmenbedingungen des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG) und der Pensionsfonds-Aufsichtsverordnung (PFAV). Dies sind insbesondere die §§ 124 Abs. 1 und 215 in Verbindung mit § 237 VAG und § 16 PFAV. Zudem gelten die Bestimmungen des Kapitalanlagerundschreibens der BaFin in seiner aktuellen Fassung (Rundschreiben 11/2017 (VA)).

## Abschnitt 2

# Erklärung zu den Grundsätzen der Anlagepolitik

## 2.1. Kapitalanlageprozess und Kapitalanlagestrategie

### 2.1.1. Zielsetzung der Kapitalanlage

Die Ziele der Kapitalanlagepolitik sind gemäß VAG die Sicherheit, Qualität, Rentabilität und ausreichende Liquidität der Kapitalanlagen. Konkret besteht das Ziel darin, möglichst nachhaltig stabile Erträge auf einem Niveau oberhalb des Rechnungszinses des jeweiligen Sicherungsvermögens, unter Beachtung der Risikotoleranz, zu erzielen. Voraussetzung jeder Einzelanlage ist die angemessene Chance-Risiko-Relation, die sich in die Risikosituation des Sicherungsvermögens eingliedern muss. Insgesamt wird auf eine angemessene Fungibilität der Kapitalanlagen geachtet, um die laufenden Rentenzahlungen jederzeit bedienen zu können. Die Ausrichtung der Kapitalanlage für alle Sicherungsvermögen ist langfristig (10 oder mehr Jahre) und orientiert sich je Sicherungsvermögen an der Laufzeitstruktur der Verpflichtungen.

Der Mercer Pensionsfonds hat eine für alle Sicherungsvermögen gültige Allgemeine Anlagerichtlinie verabschiedet. Auf deren Basis definiert der Vorstand – ggf. mit Einrichtung eines Anlageausschusses – für jedes Sicherungsvermögen die Kapitalanlage in einer spezifischen Anlagerichtlinie. Die endgültige Anlageentscheidung in einem Sicherungsvermögen wird stets vom Vorstand des Mercer Pensionsfonds getroffen.

### 2.1.2. Festlegung der strategischen Anlagenallokation

Die Anlageziele werden im Rahmen des regelmäßig durchzuführenden Asset Liability Managements (ALM) durch Ableitung einer strategischen Asset-Allokation in ein Zielfortfolio transformiert. Die Aufteilung des Vermögens auf die verschiedenen Anlagesegmente (Asset-Allokation) erfolgt hierbei unter Berücksichtigung

- der Kapitalmarkteinschätzungen einzelner Anlagesegmente,
- der aufsichtsrechtlichen Rahmenbedingungen,
- der allgemeinen Kapitalanlagerichtlinie und
- der aus den Verpflichtungen resultierenden Anforderungen an die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie des Liquiditätsbedarfs.

Die strategische Anlagenallokation wird für jedes Sicherungsvermögen in einer spezifischen Anlagerichtlinie geregelt, regelmäßig, d.h. mindestens einmal jährlich, validiert und bei Bedarf angepasst.

### 2.1.3. Implementierung der Kapitalanlagestrategie

Der Fokus bei der Implementierung der strategischen Anlageallokation liegt darauf, das Sicherungsvermögen unter Berücksichtigung von Liquiditätsanforderungen der übertragenen Verpflichtungen bei angemessener Mischung und Streuung kosteneffizient anzulegen.

Die Implementierung erfolgt über externe Dienstleister (externe Vermögensverwalter; Kapitalverwaltungsgesellschaften; Verwahrstellen), die jeweils in einem umfangreichen Due-Diligence-Prozess bestimmt bzw. validiert werden.

#### **2.1.4. Risikomanagement und Risikosteuerung**

Grundlage für ein erfolgreiches Risikomanagement ist die systematische Erfassung aller Risiken (Risikoidentifizierung) sowie deren Wesentlichkeitseinstufung und Bewertung (Risikobewertung). Es werden alle potenziellen Risiken identifiziert und die maßgeblichen Risikotreiber sowie die Risikobezugsgrößen bestimmt, die von der Risikowirkung betroffen sind (Eigenkapital, Ertragsgrößen etc.). Die Risikobewertung erfolgt sowohl qualitativ als auch quantitativ (unter Berücksichtigung von Schadenhöhe und Eintrittswahrscheinlichkeit) in Abhängigkeit der identifizierten Risikotreiber.

Als wesentliche Risiken gelten solche, die sich nachhaltig negativ auf die Wirtschafts-, Finanz- oder Ertragslage des Mercer Pensionsfonds auswirken können. Zur Bestimmung, ob ein Risiko wesentlich für den Mercer Pensionsfonds ist, werden zwei Beurteilungskriterien herangezogen:

- die Bedeutung für die Geschäftsentwicklung, die Ertragssituation oder die finanzielle Situation des Mercer Pensionsfonds und
- die Eintrittswahrscheinlichkeit.

Die Beurteilung erfolgt individuell für jedes Sicherungsvermögen und dessen spezifische Kapitalanlageallokation sowie für das Eigenkapital.

Die Nachhaltigkeitsrisiken im Sinne von ESG (Environmental, Social and Governance – Umwelt, Soziales und Unternehmensführung) einschließlich physischen und transitorischen Risiken werden als Faktoren bei der Risikobewertung einzelner Risiken berücksichtigt, jedoch nicht als separate Risikoart erfasst, da eine eindeutige Abgrenzung zu den einzelnen Risikokategorien kaum möglich erscheint. Vielmehr beurteilt und bewertet der Mercer Pensionsfonds die einzelnen Risiken für das Sicherungsvermögen einerseits und das Eigenkapital andererseits insbesondere auch vor dem Hintergrund, inwiefern ESG-Risiken hierauf einen (zusätzlichen) Einfluss haben. Insofern wird das Thema Nachhaltigkeit für den Mercer Pensionsfonds insbesondere vor dem Hintergrund bewertet, ob und inwieweit sich hieraus materielle Risiken für den Pensionsfonds selbst oder seine Trägerunternehmen und Versorgungsberechtigte ergeben.

Das Ergebnis von Risikoidentifikation und Risikobewertung ist ein Risikokatalog mit einer Wertung, ob es sich um wesentliche Risiken handelt. Aufbauend auf den Ergebnissen der Risikobewertung wird individuell für jedes Sicherungsvermögen sowie bezogen auf das Eigenkapital des Mercer Pensionsfonds eine Risikotragfähigkeitsanalyse vorgenommen, um sicherzustellen, dass potenzielle Verluste der wesentlichen Risiken durch zur Verfügung stehende Risikobudgets laufend abgedeckt sind. Die Risikoidentifikation, Risikobewertung und die Risikotragfähigkeitsanalyse erfolgt mindestens einmal jährlich im Rahmen einer Risikoinventur und fällt in den Verantwortungsbereich des für das Risikocontrolling zuständigen Vorstandsmitglieds, das diese zusammen mit dem Risikobeauftragten durchführt. Im Rahmen der Risikoinventur erfolgen zudem eine grundlegende Überprüfung aller Risiken und eine Berichterstattung über die Ergebnisse der Risikotragfähigkeitsanalyse an den Gesamtvorstand und den Aufsichtsrat.

Die Risikosteuerung und -überwachung erfolgt durch den operativen Geschäftsbereich, in dessen Bereich das jeweilige Risiko fällt. Bei ausgelagerten Tätigkeiten liegt die Verantwortung für die Risikosteuerung und -überwachung bei den externen Dienstleistern. Über sämtliche Risiken berichten die operativen Geschäftsbereiche wie auch die externen Dienstleister regelmäßig an das für das Risikocontrolling zuständige Vorstandsmitglied, wobei die Berichtsfrequenz bei wesentlichen Risiken höher als bei nicht wesentlichen Risiken ist. Bei Über- bzw. Unterschreitung vorgegebener Limits hat eine ad-hoc-Information an das für das Risikocontrolling zuständige Vorstandsmitglied zu erfolgen. Darüber hinaus unterrichtet das für die Kapitalanlagen zuständige Vorstandsmitglied regelmäßig den Gesamtvorstand und den Aufsichtsrat über die Ergebnisse von Stressszenarien, denen die Kapitalanlagen unterworfen werden.

Die nachfolgenden Risiken sind in Bezug auf die Kapitalanlage relevant und werden entsprechend gesteuert und überwacht:

- **Marktrisiko**

Das Marktrisiko bezeichnet die Risiken eines Verlustes oder einer nachteiligen Veränderung der Vermögens- und Finanzlage, die sich direkt oder indirekt aus Schwankungen in der Höhe und in der Volatilität der Marktpreise für die Vermögenswerte ergeben. Marktrisiken bestehen aus Aktien- und Aktienvolatilitätsrisiko, Zinsänderungsrisiko, Währungs- und Konzentrationsrisiko.

Aktienrisiko und Aktienvolatilitätsrisiko bezeichnen die potenziellen Wertschwankungen von Aktien, aktienbasierten Fonds und Optionswerten aufgrund von Aktienmarktschwankungen (Kurs- bzw. Volatilitätsänderungen).

Das Zinsänderungsrisiko bezeichnet das Risiko von Marktwertänderungen von Zinstiteln infolge von Marktzinsänderungen. Zu einem größeren Risiko werden Zinsänderungen vor allem dann, wenn die je Sicherungsvermögen aggregierten zinssensitiven Aktiv- und Passivpositionen eine unterschiedliche Duration besitzen (Durationslücke).

Das Währungsrisiko bezeichnet die potenziellen Wertschwankungen, die aufgrund von Wechselkursänderungen eintreten können.

Das Konzentrationsrisiko ergibt sich dadurch, dass das Unternehmen einzelne oder stark korrelierte Risiken einget, die ein bedeutendes Schaden- oder Ausfallpotenzial haben.

Über die regelmäßig (i.d.R. alle 3 Jahre) durchzuführenden ALM-Studien wird die kurz-, mittel- und langfristige Risikotoleranz jedes Sicherungsvermögens überprüft und entsprechend in der strategischen Anlagenallokation und den Anlagerichtlinien widerspiegelt. Dabei wird auf eine hohe Diversifizierung der Kapitalanlagen geachtet, die die Sensitivität des Sicherungsvermögens auf Schwankungen einzelner Anlageklassen reduziert. Hierbei werden die einzelnen zuvor genannten Marktrisiken individuell anhand von entsprechenden Limit-Vorgaben begrenzt und engmaschig anhand von Anlagegrenzprüfungen überprüft.

Die laufende Messung, Kontrolle und Steuerung von Marktpreisrisiken erfolgt durch das regelmäßige Kapitalanlagereporting sowie Stresstests.

- **Kreditrisiko**

Kreditrisiken werden durch Investitionsgrenzen für spezifische Ratingkategorien sowie eine breite Streuung auf einzelne Emittenten in den speziellen Anlagerichtlinien jedes Sicherungsvermögens gesteuert. Externe Ratings werden dabei regelmäßig durch den Mercer Pensionsfonds bzw. bei Fondsinvestments durch die Kapitalverwaltungsgesellschaft überprüft.

- **Liquiditätsrisiko**

Dem Liquiditäts- und Konzentrationsrisiko wird durch ausreichende Fungibilität und Diversifikation der Anlagen Rechnung getragen. Die speziellen Anlagerichtlinien jedes Sicherungsvermögens enthalten verschiedene Anlagegrenzen, um eine angemessene Diversifikation zu erzielen. Die Mischungs- und Streuungsgrundsätze der Pensionsfonds-Aufsichtsverordnung (PFAV) stellen hierbei die Mindestanforderung dar.

## 2.1.5. Nachhaltigkeit

Der Themenkomplex Nachhaltigkeit sowie Umwelt-, Sozial- und Governance-Kriterien (ESG) in der Kapitalanlagepolitik des Mercer Pensionsfonds wird insbesondere vor dem Hintergrund bewertet, inwieweit sich hieraus Risiken für den Pensionsfonds selbst oder seine Trägerunternehmen bzw. Versorgungsberechtigte in den verschiedenen Sicherungsvermögen ergeben.

Der Mercer Pensionsfonds führt in seinen Sicherungsvermögen keine direkten Anlageentscheidungen im Sinne einer Einzeltitelselektion durch, sondern beauftragt hierfür externe Vermögensverwalter. Bei der Due Diligence dieser Vermögensverwalter werden neben einer wirtschaftlichen Einschätzung der Leistungsfähigkeit der jeweiligen Strategie, sofern es die entsprechende Datenlage hergibt, auch ESG-Ratings in den folgenden Dimensionen betrachtet:

- Einbezug von ESG-Kriterien bei der Generierung von Investmentideen
- Einbezug von ESG-Kriterien in die Portfoliokonstruktion
- Einbezug der ESG-Themen bei Ausübung von Stimmrechten und im Engagement
- Firmenweites Engagement („Commitment“) in Bezug auf Nachhaltigkeit / ESG

Ein schlechtes ESG-Rating führt dabei nicht zwangsweise zum Ausschluss einer Anlage, fließt jedoch in die Gesamtbewertung mit ein.

ESG-Kriterien auf Ebene der Einzeltitel (im Wesentlichen über Positiv- oder Negativlisten) können zudem individuell pro Sicherungsvermögen in die Anlagerichtlinien integriert werden, basieren jedoch auf den Vorgaben des Asset Managers. Hierauf nimmt der Mercer Pensionsfonds weder mittel- noch unmittelbaren Einfluss. Im Fokus steht auch hierbei die Minimierung von Risiken für die Kapitalanlageperformance in den Sicherungsvermögen.

## 2.2. Überwachung der Grundsätze der Anlagepolitik

Die Konformität der Kapitalanlage mit den Grundsätzen der Anlagepolitik sowie den gesetzlichen Vorgaben wird durch den Vorstand sowie im Rahmen der Risikoinventur überwacht. Bei Feststellung einer Verletzung der Grundsätze der Anlagepolitik oder der Anlagerichtlinien (z. B. aufgrund von Marktentwicklungen) entscheidet der Vorstand auf Basis der vorliegenden Informationen über etwaige Maßnahmen. Es wird eine Heilung des Verstoßes durch entsprechende Transaktionen und damit Wiedereinhaltung der Anlagerichtlinie innerhalb von 6 Monaten angestrebt.

## 2.3. Kapitalanlagestrategie der einzelnen Sicherungsvermögen

Die strategische Anlageallokation der Spezialfonds wurde bestimmt, um den Rechnungszins des jeweiligen Sicherungsvermögens nachhaltig zu erreichen. Dazu wird in breit diversifizierte Anlagen investiert, die langfristig stabile Erträge relativ zur Entwicklung der Pensionsverpflichtungen erwirtschaften und die Wertentwicklung einer zusammengesetzten Benchmark übertreffen. Dabei werden auch Vorgaben der Trägerunternehmen hinsichtlich der zu nutzenden Anlageklassen, Fremdwährungsrisiken und externer Vermögensverwalter nach Möglichkeit berücksichtigt.

Die umgesetzten Strategischen Asset Allokationen umfassen derzeit die folgenden Anlageklassen in der jeweiligen Bandbreite:

<b>Anlageklasse</b>	<b>Bandbreite von</b>	<b>Bandbreite bis</b>
LDI Ansatz	0%	33%
Staatsanleihen	0%	24%
Unternehmensanleihen	25%	48%
Pfandbriefe	0%	20%
Anleihen Schwellenländer	0%	9%
Hochzinsanleihen	0%	3%
Aktien	11%	30%
Immobilien und Infrastruktur	0%	11%

## 2.4. Gültigkeit und regelmäßige Überprüfung der Anlagepolitik

Die Anlagepolitik gilt in der vorliegenden Fassung für alle zum Stichtag vorhandenen Sicherungsvermögen und wird in regelmäßigen Abständen geprüft.

Hierzu erfolgt wie unter 2.2 ausgeführt eine jährliche Überprüfung/Validierung der strategischen Anlageallokation unter Berücksichtigung des Kapitalmarktumfelds und ggf. geänderter Vorgaben der jeweiligen Trägerunternehmen. Zusätzlich erfolgen regelmäßige ALM-Analysen mit einer Untersuchung der Risikotragfähigkeit. Bei extremen Marktveränderungen wird der Mercer Pensionsfonds zusätzlich kurzfristig eine Überprüfung der Anlagestrategie und Risikotragfähigkeit der einzelnen Sicherungsvermögen durchführen und notwendige Änderungen beschließen.

Daneben gibt es weitere externe Veränderungen, die zu einer Überprüfung der Anlagepolitik führen können:

- neue regulatorische Vorgaben und
- Änderung der Organisationsstruktur.

Eine Überwachung der Anlagepolitik erfolgt im Rahmen von regelmäßigen internen Besprechungen mit Teilnahme des für die Kapitalanlage zuständigen Vorstandsmitglieds und des Kapitalanlagebeauftragten, dem monatlichen Reporting je Sicherungsvermögen sowie mindestens jährlichen Anlageausschusssitzungen zu jedem Sicherungsvermögen.

## Abschnitt 3

# Offenlegungspflichten gem. §§ 134b und 134c AktG

### 3.1. Umsetzung der Mitwirkungspolitik bei Portfoliogeschäften, Mitwirkungsbericht und Abstimmungsverhalten (Veröffentlichung nach § 134b AktG)

Der Mercer Pensionsfonds hat keine direkten Aktienanlagen. Die Investition erfolgt indirekt über Investmentvermögen, die von externen Kapitalverwaltungsgesellschaften, der Universal-Investment-Gesellschaft mbH sowie der Allianz Global Investors GmbH, verwaltet werden. Somit übt der Mercer Pensionsfonds selbst keine Aktionärsrechte aus, die Mitwirkungspolitik wird indirekt über die Kapitalverwaltungsgesellschaft umgesetzt.

Die Angaben der Kapitalverwaltungsgesellschaften zur Umsetzung der Mitwirkungspolitik bei Portfoliogeschäften, Mitwirkungsbericht und Abstimmungsverhalten sind über die nachfolgenden Links öffentlich zugänglich:

<https://www.universal-investment.com/de/permanent-seiten/compliance/mitwirkungspolitik>

<https://www.allianzgi.com/en/our-firm/esg/documents#retirementtabsection>

### 3.2. Anlagestrategie und Vereinbarungen mit den Vermögensverwaltern (Veröffentlichung nach § 134c AktG)

Die Ziele der Kapitalanlagepolitik, Kapitalanlageprozess und die Anlagestrategie sind im Abschnitt 2 ausführlich beschrieben.

Für jedes Sicherungsvermögen wurde eine unbefristete Vereinbarung mit der jeweiligen Kapitalverwaltungsgesellschaft getroffen, in der jeweils die spezifische Anlagerichtlinie verankert ist und durch die Kapitalverwaltungsgesellschaft umgesetzt und überwacht wird. Ebenso übt die jeweilige Kapitalverwaltungsgesellschaft die Aktionärsrechte aus und ist grundsätzlich berechtigt, mit Aktien auch eine Wertpapierleihe zu tätigen.

Für die Messung des Erfolgs der Kapitalanlage wurde mit der Kapitalverwaltungsgesellschaft für jedes Sicherungsvermögen eine Performance Benchmark vereinbart, die regelmäßig überwacht wird. Bei dauerhafter Unterschreitung der Benchmark können Mandate bzw. Zielfonds ausgetauscht werden.

Die Vergütungen von Kapitalverwaltungsgesellschaften und Vermögensverwaltern richten sich nach der Höhe des jeweils verwalteten Vermögens. Es wurden keine Vorgaben zum Portfolioumsatz vereinbart, Portfolioumsatzkosten werden bei der Überwachung der Performance Benchmark berücksichtigt.

## Abschnitt 4

# Nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten nach Offenlegungs- und Taxonomie- Verordnung

## 4.1. Transparenz bei den Strategien für den Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken (gemäß Artikel 3 EU-Offenlegungsverordnung)

Finanzmarktteilnehmer müssen Informationen zu ihren Strategien zur Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken bei ihren Investitionsentscheidungsprozessen veröffentlichen. Wir verweisen auf die entsprechenden Ausführungen im Kapitel „Risikomanagement und Risikosteuerung“ in 2.1.4.

## 4.2. Keine Berücksichtigung nachteiliger Auswirkungen der Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren

Der Mercer Pensionsfonds beschäftigt keine eigenen Mitarbeitenden und zählt demnach zur Kategorie von Finanzmarktteilnehmern mit weniger als 500 Mitarbeitern.

Im Sinne des Artikel 4 Absatz 1b der EU-Offenlegungs-Verordnung wird erklärt, dass der Mercer Pensionsfonds nachteilige Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren auf Ebene des Unternehmens derzeit nicht berücksichtigt. Der Hauptgrund ist der fehlende Standard und die fehlende Verfügbarkeit von Daten bezüglich der Einschätzung von Nachhaltigkeitsauswirkungen auf Ebene einzelner Investitionen. Gleichwohl beobachten wir als Finanzmarktteilnehmer die derzeitigen Entwicklungen im Hinblick auf die Umsetzung der neuen Rahmenbedingungen der regulatorischen Institutionen (zuletzt die Verordnung zur Ergänzung der EU-Offenlegungsverordnung im Hinblick auf technische Regulierungsstandards) am Markt sehr genau. Sofern sich hieraus ein höheres Maß an Standardisierung im Hinblick auf die einheitliche Anwendung von (Entscheidungs-)Kriterien bei der Investition in sog. nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten im Markt entwickelt, werden wir zu gegebener Zeit eine Anpassung unserer Investitionsentscheidung überdenken.

Einschätzungen einzelner Unternehmen / Emittenten hinsichtlich ESG-Kriterien (häufig auch als ESG-Rating) werden von diversen externen Dienstleistern angeboten. Hierbei ist unseres Erachtens eine relativ geringe Übereinstimmung der Einschätzung einzelner Unternehmen bei Gegenüberstellung der einzelnen Anbieter festzustellen, da jeder Dienstleister ein unterschiedliches Set an Kriterien und eine unterschiedliche Gewichtung zur Beurteilung verwendet. Somit ergeben sich unseres Erachtens derzeit keine klaren Erkenntnisse aus der Nutzung externer Daten, die zudem mit zusätzlichen Kosten verbunden sind. Sollte sich die

Datenqualität und -verfügbarkeit deutlich verbessern (z.B. im Rahmen des European Single Access Point (ESAP)), würden wir die Vorgehensweise überdenken.

Zudem weisen wir an dieser Stelle darauf hin, dass der Mercer Pensionsfonds keine Einzeltitelauswahl vornimmt, sondern dies an externe Vermögensverwalter auslagert.

### **4.3. Transparenz der Vergütungspolitik im Zusammenhang mit der Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken (gemäß Artikel 5 EU-Offenlegungsverordnung)**

Finanzmarktteilnehmer müssen im Rahmen ihrer Vergütungspolitik angeben, inwiefern diese mit der Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken im Einklang steht.

Wie bereits unter 4.2 erläutert, beschäftigt der Mercer Pensionsfonds keine eigenen Mitarbeitenden. Die Mitarbeitenden der Mercer Deutschland GmbH, die für den Mercer Pensionsfonds tätig sind, erhalten eine Kombination aus fixer und variabler Vergütung. Die variable Vergütung basiert auf dem Geschäftserfolg der Mercer Deutschland GmbH sowie der individuellen Zielerreichung. Die Ziele werden individuell mit der Führungskraft vereinbart und bestehen aus quantitativen und qualitativen Faktoren. Zu Letzteren gehören u.a. die Zufriedenheit der betreuten Kunden sowie die Einhaltung der Vorgaben hinsichtlich der Prozesse und des Risikomanagements. Somit wird durch die individuellen Ziele sichergestellt, dass eine übermäßige Risikobereitschaft vermieden, ein wirksames Risikomanagement gefördert wird und nachhaltige Anlageergebnisse erzielt werden können.

Eine explizite Einbeziehung von ESG-Risiken in die Beurteilung der Zielerreichung und damit in die Vergütung ist derzeit nicht gegeben.

## Versionshistorie

<b>Version</b>	<b>Datum</b>	<b>Bemerkung</b>
2021.1	März 2021	Initialversion, veröffentlicht im Bundesanzeiger
2022.1	Dezember 2022	Konsolidierung der Veröffentlichung der Grundsätze der Anlagepolitik nach §239 Abs. 2 VAG, der Offenlegung nach §134b und §134c AktG sowie Veröffentlichung nach EU-Offenlegungsverordnung in einem Dokument
2023.1	März 2023	Redaktionelle Anpassungen in den Veröffentlichungen nach Art. 3 und 5 EU-Offenlegungsverordnung
2024.1	März 2024	Redaktionelle Anpassungen in den Veröffentlichungen nach Art. 3 EU-Offenlegungsverordnung
2025.1	Februar 2025	Redaktionelle Anpassungen



**Mercer Pensionsfonds AG**  
Platz der Einheit 1  
60327 Frankfurt  
[www.mercer.de](http://www.mercer.de)

Mercer Pensionsfonds AG, Sitz: Frankfurt am Main, Amtsgericht Frankfurt am Main HRB 109392  
Vorstand: Dr. André Geilenkothen (Vors.), Dr. Ralf Laumann, Stefan Oecking  
Vorsitzender des Aufsichtsrates: Achim Lüder

A business of Marsh McLennan